

Kurztitel

Bemessung einer Erschwerniszulage des Auswärtigen Dienstes

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 622/2003

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Text

§ 1. Entsendeten Beamten und Vertragsbediensteten, die ihren Dienst an den im § 2 genannten Dienstorten verrichten müssen, gebührt eine Erschwerniszulage.